

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

N. 98 — 123

[C - 97/00799]

25 NOVEMBER 1997. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 19 maart 1997 betreffende de opleiding, de brevetten en de loopbaan van de leden van de brandweer

ALBERT II, Koning-der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1° en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 19 maart 1997 betreffende de opleiding, de brevetten en de loopbaan van de leden van de brandweer, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 19 maart 1997 betreffende de opleiding, de brevetten en de loopbaan van de leden van de brandweer.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 25 november 1997.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE

MINISTÈRE DE L'INTERIEUR

F. 98 — 123

[C - 97/00799]

25 NOVEMBRE 1997. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 19 mars 1997 relatif à la formation, aux brevets et à la carrière des membres des services d'incendie

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1° et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 19 mars 1997 relatif à la formation, aux brevets et à la carrière des membres des services d'incendie, établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 19 mars 1997 relatif à la formation, aux brevets et à la carrière des membres des services d'incendie.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 25 novembre 1997.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
J. VANDE LANOTTE

Annexe — Bijlage

MINISTERIUM DES INNERN

19. MÄRZ 1997 — Königlicher Erlaß über die Ausbildung, die Brevets und die Laufbahn der Mitglieder der Feuerwehrdienste

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

der vorliegende Entwurf eines Königlichen Erlasses, den wir die Ehre haben, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, soll einerseits der Regelung all jener Dinge dienen, die mit der Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehrdienste und der Erlangung von Brevets zusammenhängen; andererseits soll der Besitz von Brevets durch diesen Erlaß zur Pflicht gemacht werden, indem sie für die Ernennung und die Beförderung von Mitgliedern der Feuerwehrdienste verlangt werden.

Um mehr Klarheit in diese Materie zu bringen, sind all diese Elemente in einem einzigen Erlaß zusammengefaßt worden.

Angesichts der Entwicklung der Techniken im Bereich der Brandbekämpfung, der Komplexität des Einsatzmaterials und der vielfältigen Aufträge der Feuerwehrdienste, insbesondere in Sachen Brandverhütung, ist es erforderlich, optimale Ausbildungsmöglichkeiten für die Mitglieder der Feuerwehrdienste zu schaffen, damit sie in konkreten Notsituationen so effizient wie möglich reagieren können, wobei die eigene Sicherheit und die Sicherheit des betroffenen Bürgers zu gewährleisten sind.

Diese Ausbildungen werden fortan von den provinziellen Ausbildungszentren veranstaltet, die Brevets ausstellen. Jedes Brevet ist für alle belgischen Feuerwehrdienste gültig, ohne Rücksicht darauf, von welchem Ausbildungszentrum es ausgestellt worden ist.

Bei den Ausbildungen wird sowohl den spezifischen Aufgaben Rechnung getragen, die Feuerwehrleuten eines bestimmten Dienstgrades zugewiesen werden, als auch der (den) früheren Ausbildung(en), die Anwärter möglicherweise absolviert haben. Das Brevet trägt den Dienstgrad, in den der Inhaber des Brevets ernannt oder befördert werden kann.

Jede Ausbildung stellt eine Etappe dar, auf die eine weitere Ausbildung folgt, wobei die aufeinanderfolgenden Ausbildungen jeweils miteinander verknüpft sind.

Aus diesem Grund bestehen beispielsweise Unterschiede in der Ausbildung zum Unterleutnant, je nachdem, ob man Unterleutnant durch Beförderung oder durch Anwerbung wird. Denn handelt es sich um eine Ausbildung zur Erlangung eines Brevets im Hinblick auf die Beförderung in den Dienstgrad eines Unterleutnants, wird von dem betreffenden Mitglied des Feuerwehrdienstes erwartet, daß es die Grundkenntnisse bei früheren Ausbildungen erworben hat. Handelt es sich hingegen um die Ausbildung eines Unterleutnants auf Probe, der durch Anwerbung in den Dienst aufgenommen worden ist, muß das Programm eine Reihe von Grundkursen umfassen, die für die Ausbildung eines neuen Mitglieds des Feuerwehrdienstes unverzichtbar sind. Es wird ebenfalls ein Brevet für Korpschefs geschaffen, um denjenigen, die diese Funktion ausüben, die für die Bewältigung dieser spezifischen Aufgabe notwendigen Kenntnisse zu vermitteln. Dieses Brevet entspricht keinem Dienstgrad. Der Dienstgrad eines Korpschefs ist nämlich von Feuerwehrdienst zu Feuerwehrdienst verschieden; es handelt sich nämlich jeweils um den höchsten Dienstgrad, der in der Grundordnung des betreffenden Dienstes vorgesehen ist.

Bei der Abfassung dieses Textes wurde, wenn ein Beschluß des Gemeinderats gemeint ist, die Wendung « Beschluß der zuständigen Behörde » verwendet.

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1963, so wie es abgeändert worden ist, kann ein Feuerwehrdienst unter bestimmten Bedingungen auch in Form einer Interkommunale organisiert werden (Artikel 10bis).

Die Organisation eines Feuerwehrdienstes kann darüber hinaus in die Zuständigkeit einer Agglomeration fallen, wie es ja für die Brüsseler Agglomeration der Fall ist.

Um den Anwendungsbereich des vorliegenden Erlasses nicht ausschließlich auf Beschlüsse von Gemeinderäten zu beschränken, fiel daher die Wahl auf die Wendung « Beschluß der zuständigen Behörde ».

Kommentar zu den Artikeln

Artikel 1

In § 1 sind alle Ausbildungsarten aufgeführt, die von einem Ausbildungszentrum veranstaltet werden können. Die erste Art betrifft Ausbildungen, die für die Erlangung von Brevets vorgeschrieben sind. Fortan gilt also der klare Grundsatz, daß die einzelnen in § 1 aufgeführten Brevets nur mittels entsprechender Ausbildungen erlangt werden können, wobei diese Ausbildungen ausschließlich von anerkannten Ausbildungszentren veranstaltet werden. Zudem können diese Ausbildungszentren alle sonstigen Ausbildungen anbieten, die zur Vervollkommnung der beruflichen Fähigkeiten der Feuerwehrleute nützlich erscheinen, so beispielsweise eine Ausbildung im Tragen eines Gasschutzanzugs.

Durch § 2 wird zwei oder mehreren anerkannten Ausbildungszentren die Möglichkeit eingeräumt, Ausbildungen gemeinsam zu veranstalten. Es kann schließlich vorkommen, daß die Anzahl Teilnehmer an einer bestimmten Ausbildung in einer Provinz so niedrig ist, daß die Durchführung dieser Ausbildung im Verhältnis zur Teilnehmerzahl zu kostspielig wäre. In einem solchen Fall kann sich das betreffende Zentrum für die Durchführung besagter Ausbildung mit einem anderen anerkannten Ausbildungszentrum zusammenschließen. Dadurch wird es möglich, sämtliche Ausbildungen in relativ kurzen Abständen zu veranstalten.

Zudem kann der Minister des Innern zwei oder mehrere Ausbildungszentren auffordern, Ausbildungen innerhalb der von ihm festgelegten Frist zu veranstalten. Hierbei handelt es sich um einen Sonderfall, der eintritt, wenn ein oder mehrere anerkannte Ausbildungszentren untätig bleiben.

Artikel 2

In diesem Artikel wird auf die Anlage verwiesen, in der das Mindestprogramm und die Dauer der Kurse der einzelnen Ausbildungen angegeben sind.

In dieser Anlage ist für jede einzelne Ausbildung eine Reihe von Kursen angegeben. Für die Erlangung des Brevets, das einer bestimmten Ausbildung entspricht, müssen alle Pflichtkurse belegt werden. Alle Kurse müssen mindestens die Anzahl Unterrichtsstunden umfassen, die neben der Bezeichnung des Kursus angegeben ist. Für bestimmte Ausbildungen bietet das Mindestprogramm außerdem die Möglichkeit, zwischen zwei oder drei Kursen zu wählen.

Aufgrund von § 3 kann jedes Zentrum dieses Programm für die Veranstaltung eines Kursus ergänzen.

Jedes Zentrum kann beschließen, die für einen Kursus vorgesehene Anzahl Unterrichtsstunden zu erhöhen. Es kann außerdem verlangen, daß die Auszubildenden mehr als einen Wahlkursus belegen. Schließlich kann das Zentrum das Mindestprogramm um einen oder mehrere Zusatzkurse erweitern, sofern es dies für notwendig hält.

Die Einführung von Zusatzkursen unterliegt jedoch dem vorherigen Einverständnis des Ministers des Innern.

Artikel 3

Unter « Kursus » versteht man den Unterricht in einem bestimmten Lehrstoff. Die Prüfung besteht aus einer einzigen Prüfung oder aus einer Reihe von Prüfungsteilen, anhand deren die Kenntnisse der Auszubildenden hinsichtlich des gesamten Lehrstoffs geprüft werden. Diese Prüfung kann sich aus mehreren schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfungsteilen zusammensetzen, die sich entweder auf den gesamten Lehrstoff oder auf einen Teil davon beziehen. Die Verpflichtung zur Durchführung eines schriftlichen Prüfungsteils betrifft jeden einzelnen der in Anlage zum Erlaß erwähnten Kurse. Mit anderen Worten ist ein schriftlicher Prüfungsteil nur für die einzelnen Kurse in ihrer Gesamtheit Pflicht: Es reicht also aus, pro Kursus einen schriftlichen Prüfungsteil zu veranstalten. Sofern in einem Unterrichtszentrum mehrere Prüfungsteile für die verschiedenen Teile eines Kursus vorgesehen sind, muß nur einer dieser Prüfungsteile schriftlich sein. Der schriftliche Prüfungsteil muß sich somit nicht unbedingt auf den gesamten Lehrstoff beziehen.

Artikel 4

In diesem Artikel wird festgelegt, daß der Auszubildende für die Erlangung des Brevets bei jeder Prüfung fünf Zehntel der Punkte erhalten muß.

Wenn die Prüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht, müssen fünf Zehntel der Punkte, die aufgrund dieses Artikels erforderlich sind, für beide Teile zusammen erlangt werden.

Es handelt sich hierbei um Mindestnoten, die auf jeden Fall erzielt werden müssen. Jedes Ausbildungszentrum kann aber zusätzliche Regeln vorschreiben.

Artikel 5

Durch diesen Artikel wird als Bedingung für die Zulassung zur Ausbildung im Hinblick auf die Erlangung des Brevets eines Feuerwehrmanns verlangt, daß der Anwärter die Eigenschaft eines Feuerwehrmanns auf Probe innehat. Diese Eigenschaft kann nur infolge einer vom Gemeinderat beschlossenen Anwerbung erworben werden. Es darf keine Einschreibung auf der Grundlage eines einfachen Antrags oder einer einfachen Empfehlung erfolgen.

Obwohl sich die Z-Zentren aus freiwilligen Feuerwehrleuten zusammensetzen, gibt es in diesen Zentren auch den Dienstgrad des Berufskorporals. Da es sich dabei um einen durch Anwerbung zu vergebenden Dienstgrad handelt, ist ein Korporal auf Probe auch zur Ausbildung im Hinblick auf die Erlangung des Brevets eines Feuerwehrmanns zugelassen.

Artikel 6

Die Bedingung für die Teilnahme an einer Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Korporals ist ein Dienstalter von mindestens drei Jahren, einschließlich Probezeit.

Die Auszubildenden müssen über eine gewisse Erfahrung verfügen, um dem Mindestprogramm, das für die Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Korporals vorgesehen ist, folgen zu können.

In den "Z-Zentren"-Feuerwehrdiensten gibt es den Dienstgrad eines Berufskorporals, bei dem es sich um einen durch Anwerbung zu vergebenden Dienstgrad handelt. In einem solchen Zentrum muß ein Korporal auf Probe nicht die Bedingung des Dienstalters von drei Jahren erfüllen, um sich für die Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Korporals einzuschreiben. Um jedoch nach Ablauf der Probezeit ernannt zu werden, muß er zunächst das Brevet eines Feuerwehrmanns und anschließend das Brevet eines Korporals erlangt haben.

Artikel 7, 8, 9, 10 und 11

In diesen Artikeln sind die Bedingungen für die Zulassung zu den Ausbildungen im Hinblick auf die Erlangung des Brevets eines Sergeanten, eines Adjutanten, eines Unterleutnants und eines Brandschutztechnikers festgelegt.

Von diesen Zulassungsbedingungen sind sowohl die Mitglieder der Feuerwehrdienste betroffen, die ihren Dienst in dem durch vorliegenden Erlaß aufgebauten System antreten werden, als auch diejenigen, die bei Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses einem Feuerwehrdienst angehören und bereits befördert worden sind.

Zu künftigen Ausbildungen sind demnach Inhaber des Brevets zugelassen, das dem unmittelbar niedrigeren Dienstgrad entspricht. An den verschiedenen Ausbildungen können ebenfalls alle teilnehmen, die gemäß den früher anwendbaren Regeln in den unmittelbar niedrigeren Dienstgrad ernannt worden sind. Letztere können sich also zur Teilnahme an Ausbildungen im Hinblick auf ihre Beförderung in den höheren Dienstgrad einschreiben, ohne die durch vorliegenden Erlaß auferlegten neuen Brevets erlangen zu müssen.

Es sollte darauf hingewiesen werden, daß bestimmte Ausbildungen in Anwendung der in den Artikeln 25 und 28 erwähnten Gleichsetzungsprinzipien auch Inhabern von Brevets offenstehen, die in Anwendung der früher geltenden Regeln ausgestellt worden sind.

Wer die Zulassungsbedingungen erfüllt, ist nicht automatisch berechtigt, sich einzuschreiben.

Die Mitglieder der Feuerwehrdienste müssen sich an die Geschäftsordnung halten, in der gegebenenfalls festgelegt ist, welche Schritte zu unternehmen sind, sobald ein Kursus veranstaltet wird.

Auf jeden Fall darf es bei einem Feuerwehrdienst nicht zu Beeinträchtigungen aufgrund einer bedeutenden Verringerung des Personalbestands kommen, die darauf zurückzuführen ist, daß sich die meisten Mitglieder eines Dienstes zur Teilnahme an Kursen eingeschrieben haben.

Bei einem Überschuß an Einschreibungen können die Ausbildungszentren bestimmte Anwärter aufgrund objektiver Kriterien auf eine spätere Ausbildung verschieben.

Artikel 9

Dieser Artikel betrifft die Bedingungen für die Zulassung zur Ausbildung im Hinblick auf die Erlangung des Brevets eines Unterleutnants.

Diese Ausbildung umfaßt je nach den Auszubildenden, für die sie bestimmt ist, unterschiedliche Kurse.

Im Königlichen Erlaß wird ein Unterschied gemacht zwischen einerseits Adjutanten oder Inhabern des Brevets eines Adjutanten, die ihre bisherige Ausbildung vervollständigen müssen und folglich eine niedrigere Anzahl Kurse zu absolvieren haben, und andererseits neu angeworbenen Anwärtern, die aufgrund fehlender Erfahrung eine gründlichere Ausbildung absolvieren müssen.

Mitglieder eines Feuerwehrdienstes, die Planstellen besetzen und Inhaber eines der in Nr. 1 und 2 der Anlage I zum Königlichen Erlaß vom 20. Juli 1972 erwähnten Diploms sind, können an dieser Ausbildung teilnehmen, ohne Inhaber des Brevets eines Adjutanten zu sein. So kann etwa ein Feuerwehrmann, sofern er Inhaber des Diploms eines Ingenieurs ist, das für einen der in Anlage I zum obenerwähnten Königlichen Erlaß erwähnten Fachbereiche ausgestellt worden ist, an der Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Unterleutnants teilnehmen.

Hierbei handelt es sich um dieselbe Ausbildung wie für neu angeworbene Anwärter auf den Dienstgrad eines Unterleutnants.

Artikel 10

Aufgrund dieses Artikels können neben Unterleutnants und Inhabern des Brevets eines Unterleutnants auch Inhaber eines der in diesem Artikel erwähnten Diplome an der Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Brandschutztechnikers teilnehmen, ohne dafür Inhaber des Brevets eines Unterleutnants zu sein. Dadurch können bestimmte Mitglieder der Feuerwehrdienste, sobald sie Inhaber des erforderlichen Brevets sind, ungeachtet ihres Dienstgrades Brandschutzakten bearbeiten, ohne dafür ein Brevet für den Dienstgrad eines Offiziers erlangen zu müssen. Aufgaben in Zusammenhang mit dem Brandschutz erfordern in der Tat besondere Fachkenntnisse, die im Rahmen einer speziellen Ausbildung erworben werden müssen.

Artikel 12

Bei den von diesem Artikel betroffenen Bediensteten handelt es sich insbesondere um die Mitglieder der Inspektion der im Gesetz vom 31. Dezember 1963 erwähnten Feuerwehrdienste. Angesichts der Aufgaben, die sie zu erfüllen haben, kann es in der Tat von Nutzen sein, ihnen den Zugang zu den diesbezüglichen Ausbildungen zu erleichtern.

Artikel 13, 14, 15 und 16

In diesen Artikeln sind die Bedingungen für die Ernennung und die Beförderung von Unteroffizieren festgelegt.

Zudem ist in den kommunalen Musterverordnungen in der Anlage zum Königlichen Erlaß vom 6. Mai 1971 vorgesehen, daß die Beförderungsbedingungen vom Gemeinderat festgelegt werden.

Fortan dürfen die durch vorliegenden Erlaß festgelegten Mindestbedingungen im Rahmen von Grundordnungen nur noch ergänzt werden, gemäß Artikel 119 des neuen Gemeindegesetzes, der besagt, daß Gemeindeverordnungen nicht im Widerspruch zu Erlassen des Staates stehen dürfen.

Die in Artikel 14 § 1 erwähnte Ernennung in den Dienstgrad eines Korporals betrifft Berufskorporale der Z-Zentren.

Aufgrund von Artikel 14 § 2 kann die Probezeit zweimal um ein Jahr verlängert werden, um es einem solchen Korporal auf Probe zu ermöglichen, die beiden für seine Ernennung erforderlichen Diplome zu erlangen. Schließlich könnte es vorkommen, daß ein Berufskorporal während des ersten Probejahrs nicht sofort die Gelegenheit erhält, sich zur Teilnahme an einer Ausbildung zum Feuerwehrmann einzuschreiben. Ohne dieses Brevet kann sich ein Korporal auf Probe nicht zur Teilnahme an Kursen zur Erlangung des Brevets eines Korporals einschreiben. Es war demnach erforderlich, zwei Verlängerungen von einem Jahr einzuräumen, um sicherzustellen, daß der Anwärter die Gelegenheit hat, nacheinander an beiden Ausbildungen teilzunehmen.

Artikel 17 bis 25

Durch diese Artikel werden bestimmte Bestimmungen des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 20. Juli 1972 abgeändert.

Die Abänderungen betreffen hauptsächlich das « Brevet eines Offiziers », das durch das « Brevet eines Unterleutnants » ersetzt wird, und die Schaffung des « speziellen Brevets für Dienstleiter ».

Artikel 17, 18, 19 und 20

Diese Artikel betreffen Berufsoffiziere und enthalten hauptsächlich terminologische Abänderungen.

Artikel 18

Durch diesen Artikel wird eine Verlängerung der Probezeit um ein Jahr möglich; eine solche Verlängerung ist gerechtfertigt, sofern das Personalmitglied auf Probe an keiner Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Unterleutnants hat teilnehmen können, weil keine Ausbildung dieser Art während seiner Probezeit durchgeführt worden ist.

Artikel 20

Dieser Artikel betrifft die Beförderung in den Dienstgrad eines Berufsunterleutnants.

Durch vorliegenden Erlaß wird ein Unterschied geschaffen zwischen den Bedingungen, die ein Anwärter bei seiner Bewerbung erfüllen muß, und den Bedingungen, die für eine Beförderung erfüllt sein müssen.

Bewerben können sich einerseits alle Sergeanten, Erste Sergeanten, Sergeanten-Majore und Adjutanten und andererseits Feuerwehrleute und Korporale, die Inhaber eines der in Nr. 1 und 2 der Anlage I zum Königlichen Erlaß vom 20. Juli 1972 erwähnten Diplome sind.

Letztere dürfen in der Tat an Kursen zur Erlangung des Brevets eines Unterleutnants via Anwerbung teilnehmen (Artikel 9 § 2 Nr. 2 des vorliegenden Erlasses).

Wenn für letztere die Anforderung, Unteroffizier zu sein, aufrechterhalten bliebe, müßten sie mindestens das Brevet eines Korporals und eines Sergeanten erlangen, um in den niedrigsten Dienstgrad für Unteroffiziere befördert zu werden.

Sie wären also nur von der Teilnahme am Kursus zur Erlangung des Brevets eines Adjutanten befreit, der 100 Unterrichtsstunden umfaßt, müßten aber dennoch am Kursus zur Erlangung des Brevets eines Unterleutnants via Anwerbung teilnehmen, dessen Programm 290 Unterrichtsstunden umfaßt anstatt 170 Unterrichtsstunden via Stellenplan.

Dies hätte zur Folge, daß die durch Artikel 9 § 2 Nr. 2 gebotene Möglichkeit ohne Nutzen bliebe.

Aus diesem Grund erhalten Inhaber obenerwähnter Diplome durch diesen Artikel die Möglichkeit, sich in ihrer Eigenschaft als Feuerwehrmann und Korporal zu bewerben.

Bei der Ernennung haben Unteroffiziere Vorrang vor Inhabern der in Nr. 1 und 2 der Anlage I zum Königlichen Erlaß vom 20. Juli 1972 erwähnten Diplome.

Nur in Ermangelung von Anwärtern, die Unteroffizier sind, können letztere in ihrer Eigenschaft als Feuerwehrmann oder Korporal in den Dienstgrad eines Unterleutnants befördert werden.

Artikel 21, 22 und 23

Diese Artikel betreffen freiwillige Offiziere. Für die Ausbildung von freiwilligen Offizieren gelten jetzt dieselben Anforderungen wie früher für die Ausbildung von Berufsoffizieren. Nach der früheren Regelung unterschieden sich die für Berufsoffiziere erforderlichen Brevets von den Brevets für freiwillige Offiziere. Wenn auch keine Änderung in der Gestaltung des Erlasses vorgenommen worden ist, sind künftig die Ausbildungen für freiwillige Offiziere und für Berufsoffiziere identisch.

Artikel 23

Durch diesen Artikel wird Artikel 30 des obenerwähnten Königlichen Erlasses abgeändert, der die Beförderung in den Dienstgrad eines freiwilligen Unterleutnants betrifft. Die strengeren Bedingungen bezüglich des Diploms, die für die Beförderung eines freiwilligen Unterleutnants gültig waren, werden abgeschafft. Die Bedingungen für die Beförderung eines freiwilligen Unterleutnants und eines Berufsunterleutnants sind künftig hinsichtlich der erforderlichen Qualifikationen identisch.

Bezüglich der beiden Kategorien von Personen, die befördert werden können, das heißt sowohl Unteroffiziere als auch Feuerwehrleute und Korporale, die Inhaber eines in Nr. 1 und 2 der Anlage I zum Königlichen Erlaß vom 20. Juli 1972 erwähnten Diplome sind, wird auf den Kommentar zu Artikel 20 verwiesen, in dem die Gründe für diese Unterscheidung erläutert werden.

Was jedoch Freiwillige anbelangt, erhalten Unteroffiziere, die eine Planstelle besetzen, bezüglich der Ernennung keinerlei Vorrang vor Feuerwehrleuten oder Korporalen, die Inhaber eines der in Anlage I zum vorerwähnten Königlichen Erlaß erwähnten Diplome sind.

Artikel 24

Durch diesen Artikel wird ein neues Kapitel IVbis [sic: zu lesen ist "IIIbis"] über Dienstleiter in den Königlichen Erlaß vom 20. Juli 1972 eingefügt.

Durch den neuen Artikel 34bis wird der Besitz des Brevets eines Dienstleiters für die Ausübung dieser Funktion zur Pflicht gemacht; in diesem Artikel werden alle Bestimmungen in bezug auf Dienstleiter zusammengefügt, die nach und nach in den Königlichen Erlaß vom 20. Juli 1972 unter verschiedenen Rubriken eingefügt worden sind. Um zum Dienstleiter ernannt zu werden, muß man künftig verschiedene Bedingungen erfüllen: Inhaber des Brevets eines Dienstleiters und des Brevets eines Brandschutztechnikers sein und ein Dienstalter von drei Jahren als Offizier haben. Diese Funktion, die nicht mit einem Dienstgrad gleichgesetzt werden kann, wird somit separat geregelt.

Artikel 25

Durch diesen Artikel wird die Terminologie von Artikel 41 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 1972 angepaßt, durch den Übergangsbestimmungen festgelegt worden waren.

Durch diesen Artikel wird außerdem für das Brevet A die zeitliche Begrenzung für die Gleichsetzung dieses Brevets mit dem Brevet eines Unterleutnants aufgehoben.

Artikel 26

Dieser Artikel bedarf keiner Erläuterung.

Artikel 27

Durch diesen Artikel können Unterleutnants auf Probe, die bei Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses seit mindestens sechs Monaten im Dienst sind, nach Ablauf der Probezeit ernannt werden, selbst wenn sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht Inhaber des Brevets eines Unterleutnants sind. Es muß nämlich verhindert werden, daß Personalmitglieder auf Probe, die ihre Probezeit erfolgreich abgeschlossen haben oder demnächst abschließen werden, nicht ernannt werden können, weil sie das Brevet, von dem künftig ihre Ernennung abhängt, nicht erlangt haben. Schließlich ist es nicht möglich, die Ausbildung und die Prüfungen für das Brevet eines Unterleutnants innerhalb einer Frist von weniger als sechs Monaten zu veranstalten. Der auf diesem Weg ernannte Unterleutnant muß jedoch das Brevet eines Unterleutnants erlangen, wenn er in den Dienstgrad des Leutnants ernannt werden möchte.

Artikel 28

Dieser Artikel betrifft die Gleichsetzung von Brevets.

Damit Mitglieder der Feuerwehrdienste, die bereits Brevets nach der früheren Regelung erlangt haben, nicht benachteiligt werden, müssen bestimmte Gleichsetzungen vorgenommen werden.

Jedoch dürfen die Zielsetzungen des vorliegenden Erlasses, mit dem eine deutliche Anhebung des Ausbildungsniveaus des Personals von Feuerwehrdiensten angestrebt werden soll, nicht gefährdet werden. Aus diesem Grund wird das frühere Brevet A, das für freiwillige Feuerwehrleute bestimmt war und nach Absolvierung einer als weniger anspruchsvoll geltenden Ausbildung erworben wurde, nicht mit dem Brevet eines Unterleutnants für Berufsfeuerwehrleute gleichgesetzt.

Künftig müssen Ausbildungszentren bei der Einschreibung eine beglaubigte Abschrift der Bescheinigungen verlangen, auf die sich Mitglieder der Feuerwehrdienste berufen, um eine Gleichsetzung zu erlangen. Es obliegt den Ausbildungszentren, die erforderlichen Kontrollen für die Überprüfung der Gleichsetzung durchzuführen, auf die sich Mitglieder der Feuerwehrdienste berufen.

Artikel 29

Dieser Artikel betrifft das Datum des Inkrafttretens des Erlasses. Damit die Benennung von Dienstleitern während der Zeit, die für die Veranstaltung der Ausbildung erforderlich ist, nicht blockiert wird, müssen Anwärter auf diese Funktion erst ab dem 1. Mai 1998 Inhaber des Brevets eines Dienstleiters sein.

Wir haben die Ehre,

Sire,

die getreuen und ehrerbietigen Diener
Eurer Majestät zu sein.

Der Vizepremierminister und Minister des Innern

J. VANDE LANOTTE

Der Staatssekretär für Sicherheit, dem Minister des Innern beigeordnet

J. PEETERS

19. MÄRZ 1997 — Königlicher Erlaß über die Ausbildung, die Brevets und die Laufbahn der Mitglieder der Feuerwehrdienste

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz, insbesondere der Artikel 9 und 13, ersetzt durch das Gesetz vom 16. Juli 1993;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 6. Mai 1971 zur Bestimmung der Muster von Gemeindeverordnungen über die Organisation der kommunalen Feuerwehrdienste, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 14. Oktober 1991, insbesondere dessen Anlagen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 1972 zur Festlegung der Tauglichkeits- und Fähigkeitskriterien sowie der Bedingungen für die Ernennung und Beförderung der Offiziere der kommunalen Feuerwehrdienste, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 29. Juli 1992;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen vom 19. März 1996 und vom 12. November 1996;

Aufgrund des Protokolls des Ausschusses der provincialen und lokalen öffentlichen Dienste vom 6. Mai 1996;

Aufgrund der Stellungnahme der Finanzinspektion vom 23. April 1996;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 3. März 1997;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1 Absatz 1, ersetzt durch das Gesetz vom 9. August 1980 und abgeändert durch die Gesetze vom 16. Juni 1989, vom 4. Juli 1989, vom 6. April 1995 und vom 4. August 1996;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, daß die Bestimmungen über die Ausbildung der Feuerwehrleute verschiedene Auswirkungen auf deren Laufbahn haben;

In der Erwägung, daß es zahlreichen Gemeinden unmöglich ist, Unterleutnants zu ernennen, die überdies den Befehl über Rettungsaktionen übernehmen können müssen;

In der Erwägung, daß es demzufolge notwendig ist, so schnell wie möglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern und Unseres dem Minister des Innern beigeordneten Staatssekretärs für Sicherheit.

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I — *Ausbildung*

Abschnitt 1 — Veranstaltung der Ausbildungen

Artikel 1 - § 1 - Jedes der im Königlichen Erlaß vom 4. Oktober 1985 über die provinziellen Ausbildungszentren für die Feuerwehrdienste erwähnten Ausbildungszentren veranstaltet folgende Ausbildungen:

1. Ausbildungen für die Erlangung des Brevets eines Feuerwehrmanns, eines Korporals, eines Sergeanten, eines Adjutanten, eines Unterleutnants, eines Brandschutztechnikers und eines Dienstleiters. Diese Ausbildungen müssen innerhalb der vom Minister des Innern festgelegten Frist veranstaltet werden,
2. Fortbildungslehrgänge und Anpassungsfortbildungen zur Vervollkommnung der Kenntnisse sowie der beruflichen Fähigkeiten der Mitglieder der Feuerwehrdienste,
3. auf Verlangen des Ministers des Innern eine besondere Ausbildung oder eine spezielle Anpassungsfortbildung.

§ 2 - Zwei oder mehrere Ausbildungszentren können entweder aus eigener Initiative oder auf Verlangen des Ministers des Innern innerhalb der von ihm festgelegten Fristen gleichartige Ausbildungen gemeinsam veranstalten.

Abschnitt II — Brevets

Art. 2 - § 1 - Das Brevet eines Feuerwehrmanns, eines Korporals, eines Sergeanten, eines Adjutanten, eines Unterleutnants, eines Brandschutztechnikers und eines Dienstleiters wird nach Abschluß der in der Anlage zum vorliegenden Erlaß beschriebenen Ausbildungen ausgestellt.

§ 2 - Das Programm der einzelnen Ausbildungen und die Dauer der Kurse gelten als Mindestanforderungen.

§ 3 - Jedes Ausbildungszentrum kann mit dem Einverständnis des Ministers des Innern das Programm ergänzen, indem es entweder mehr als einen Wahlkurs vorschreibt oder die für die Kurse vorgesehene Anzahl Unterrichtsstunden erhöht oder dem Mindestprogramm zusätzliche Kurse hinzufügt.

Art. 3 - Jeder Kursus der in Artikel 2 erwähnten Ausbildungen wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die auf jeden Fall einen schriftlichen Teil umfaßt.

Art. 4 - Unbeschadet der besonderen Regeln, die in der Ordnung des Ausbildungszentrums über die in Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 4. Oktober 1985 über die provinziellen Ausbildungszentren für die Feuerwehrdienste erwähnten Modalitäten in bezug auf die Veranstaltung der Kurse und der Prüfungen festgelegt worden sind, wird das Brevet dem Auszubildenden ausgestellt, der mindestens fünf Zehntel der Punkte bei jeder Prüfung erhalten hat.

Art. 5 - Zur Ausbildung für die Erlangung des Brevets eines Feuerwehrmanns werden Feuerwehrleute auf Probe eines Feuerwehrdienstes und Berufskorporale auf Probe zugelassen.

Art. 6 - Zur Ausbildung für die Erlangung des Brevets eines Korporals zugelassen werden Feuerwehrleute, die ein Dienstalter von mindestens drei Jahren, einschließlich der Probezeit, haben, sowie Berufskorporale auf Probe, die das Brevet eines Feuerwehrmanns besitzen.

Art. 7 - Zur Ausbildung für die Erlangung des Brevets eines Sergeanten werden Mitglieder eines Feuerwehrdienstes, die das Brevet eines Korporals besitzen, sowie Korporale zugelassen.

Art. 8 - Zur Ausbildung für die Erlangung des Brevets eines Adjutanten werden Mitglieder eines Feuerwehrdienstes, die das Brevet eines Sergeanten besitzen, sowie Sergeanten, Erste Sergeanten und Sergeant-Majore zugelassen.

Art. 9 - § 1 - Zu der in Nr. V Buchstabe A der Anlage zum vorliegenden Erlaß erwähnten Ausbildung für die Erlangung des Brevets eines Unterleutnants werden Mitglieder eines Feuerwehrdienstes, die ein Brevet eines Adjutanten besitzen, und Adjutanten zugelassen.

§ 2 - Zu der in Nr. V Buchstabe B der Anlage zum vorliegenden Erlaß erwähnten Ausbildung für die Erlangung des Brevets eines Unterleutnants zugelassen werden:

1. Unterleutnants auf Probe eines Feuerwehrdienstes,
2. Mitglieder eines Feuerwehrdienstes, die eines der in Nr. 1 und 2 der Anlage I zum Königlichen Erlaß vom 20. Juli 1972 zur Festlegung der Tauglichkeits- und Fähigkeitskriterien sowie der Bedingungen für die Ernennung und Beförderung der Offiziere der kommunalen Feuerwehrdienste erwähnten Diplome besitzen.

Art. 10 - Zur Ausbildung für die Erlangung des Brevets eines Brandschutztechnikers zugelassen werden:

1. Mitglieder eines Feuerwehrdienstes, die das Brevet eines Unterleutnants besitzen, und Unterleutnants,
2. Mitglieder eines Feuerwehrdienstes, die eines der in Nr. 1 und 2 der Anlage I zum Königlichen Erlaß vom 20. Juli 1972 zur Festlegung der Tauglichkeits- und Fähigkeitskriterien sowie der Bedingungen für die Ernennung und Beförderung der Offiziere der kommunalen Feuerwehrdienste erwähnten Diplome besitzen.

Art. 11 - Zu den Kursen für die Erlangung des Brevets eines Dienstleiters werden Offiziere eines Feuerwehrdienstes, die das Brevet eines Brandschutztechnikers besitzen, zugelassen.

Art. 12 - Zu der in Artikel 1 erwähnten Ausbildung können vom Minister bestimmte Personalmitglieder des Ministeriums des Innern zugelassen werden.

KAPITEL II — *Mindestbedingungen für die Ernennung und die Beförderung der Mitglieder der Feuerwehrdienste, die keine Offiziere sind*

Art. 13 - Nur Feuerwehrleute auf Probe, die das von einem anerkannten Ausbildungszentrum ausgestellte Brevet eines Feuerwehrmanns besitzen, können definitiv oder effektiv ernannt werden.

Art. 14 - § 1 - In den Dienstgrad eines Korporals können nur Mitglieder eines Feuerwehrdienstes, die das von einem anerkannten Ausbildungszentrum ausgestellte Brevet eines Korporals besitzen, befördert oder ernannt werden.

§ 2 - Unbeschadet des Artikels 14 von Anlage 3 zum Königlichen Erlaß vom 6. Mai 1971 zur Bestimmung der Muster von Gemeindeverordnungen über die Organisation der kommunalen Feuerwehrdienste, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 14. Oktober 1991, insbesondere dessen Anlagen, kann die zuständige Behörde nach günstiger Stellungnahme des Probezeitausschusses beschließen, die Probezeit des Berufskorporals zu verlängern, wenn das Personalmitglied auf Probe während der bereits absolvierten Probezeit nicht die Möglichkeit gehabt hat, an den Ausbildungen für die Erlangung des Brevets eines Feuerwehrmanns und eines Korporals teilzunehmen.

In diesem Fall kann die in Artikel 12 desselben Erlasses erwähnte einjährige Probezeit höchstens zweimal um ein Jahr verlängert werden.

Art. 15 - In den Dienstgrad eines Sergeanten können nur Mitglieder eines Feuerwehrdienstes, die das von einem anerkannten Ausbildungszentrum ausgestellte Brevet eines Sergeanten besitzen, befördert werden.

Art. 16 - In den Dienstgrad eines Adjutanten können nur Mitglieder eines Feuerwehrdienstes, die das von einem anerkannten Ausbildungszentrum ausgestellte Brevet eines Adjutanten besitzen, befördert werden.

KAPITEL III — Bedingungen für die Ernennung und die Beförderung der Offiziere und der Dienstleiter

Art. 17 - Artikel 11 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 1972 zur Festlegung der Tauglichkeits- und Fähigkeitskriterien sowie der Bedingungen für die Ernennung und Beförderung der Offiziere der kommunalen Feuerwehrdienste wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Art. 11 - Das Personalmitglied auf Probe muß das von einem anerkannten Ausbildungszentrum ausgestellte Brevet eines Unterleutnants erlangen. »

Art. 18 - Artikel 13 desselben Erlasses wird durch folgenden Absatz ergänzt:

« Nach Anhörung des dienstleitenden Offiziers kann die zuständige Behörde beschließen, die Probezeit um ein Jahr zu verlängern, wenn das Personalmitglied auf Probe während der bereits absolvierten Probezeit nicht die Möglichkeit gehabt hat, an der Ausbildung für die Erlangung des Brevets eines Unterleutnants teilzunehmen. »

Art. 19 - Artikel 16 Absatz 1 desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Art. 16 - Das Personalmitglied auf Probe, das das von einem anerkannten Ausbildungszentrum ausgestellte Brevet eines Unterleutnants besitzt und von der zuständigen Behörde für tauglich befunden worden ist, wird definitiv in den Dienstgrad eines Berufsunterleutnants ernannt. »

Art. 20 - Artikel 17 desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Art. 17 - § 1 - Um eine durch Beförderung zu vergebende Stelle als Berufsunterleutnant können sich Unteroffiziere sowie Feuerwehrleute und Korporale, die eines der in Anlage I zum vorliegenden Erlaß unter Nr. 1 und 2 erwähnten Diplome besitzen, bewerben, sofern sie Inhaber des von einem anerkannten Ausbildungszentrum ausgestellten Brevets eines Unterleutnants sind. »

§ 2 - Zum Berufsunterleutnant können Unteroffiziere und, in Ermangelung von Anwärtern, die nicht Unteroffiziere sind, Feuerwehrleute und Korporale, die eines der in Anlage I zum vorliegenden Erlaß unter Nr. 1 und 2 erwähnten Diplome besitzen, befördert werden, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:

a) ein Dienstalter von mindestens drei Jahren haben,
b) über einen günstigen Bericht des dienstleitenden Offiziers oder über einen günstigen Beschluß der zuständigen Behörde verfügen,

c) die in Artikel 8 erwähnten Tests der körperlichen Eignung bestanden haben. »

Art. 21 - Artikel 26 desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Art. 26 - Das Personalmitglied auf Probe muß das von einem anerkannten Ausbildungszentrum ausgestellte Brevet eines Unterleutnants erlangen. »

Art. 22 - Artikel 28 Absatz 1 desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Art. 28 - Das Personalmitglied auf Probe, das das von einem anerkannten Ausbildungszentrum ausgestellte Brevet eines Unterleutnants besitzt und vom Gemeinderat für tauglich befunden worden ist, wird effektiv in den Dienstgrad eines freiwilligen Unterleutnants angestellt. »

Art. 23 - Artikel 30 desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Art. 30 - Zum freiwilligen Unterleutnant können Unteroffiziere sowie Feuerwehrleute und Korporale, die eines der in Anlage I zum selben Erlaß unter Nr. 1 und 2 erwähnten Diplome besitzen, befördert werden, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:

a) ein Dienstalter von mindestens drei Jahren haben,
b) Inhaber des von einem anerkannten Ausbildungszentrum ausgestellten Brevets eines Unterleutnants sein,
c) über einen günstigen Bericht des dienstleitenden Offiziers oder über einen günstigen Beschluß der zuständigen Behörde verfügen,

d) die in Artikel 8 erwähnten Tests der körperlichen Eignung bestanden haben. »

Art. 24 - In denselben Erlaß wird ein Kapitel IIIbis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

« KAPITEL IIIbis — Dienstleiter

Art. 34bis - Zum Dienstleiter kann nur der Offizier benannt werden, der folgende Bedingungen erfüllt:

1. ein Dienstalter von mindestens drei Jahren als Offizier, einschließlich der Probezeit, haben,
2. Inhaber des Brevets eines Brandschutztechnikern sein,
3. Inhaber des Brevets eines Dienstleiters sein,
4. in einem Feuerwehrdienst der Klasse X Inhaber eines der in Anlage I zum vorliegenden Erlaß unter Nr. 1 Buchstabe a vorgesehenen Diplome oder, in deren Ermangelung, eines der in derselben Anlage unter Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 1 Buchstabe c vorgesehenen Diplome sein. »

Art. 25 - Artikel 41 desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Art. 41 - Das ehemalige Brevet eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Berufsoffiziers wird dem von einem anerkannten Ausbildungszentrum ausgestellten Brevet eines Unterleutnants gleichgesetzt.

Die ehemaligen Brevets A, B und C werden für freiwillige Mitglieder der Feuerwehrdienste dem von einem anerkannten Ausbildungszentrum ausgestellten Brevet eines Unterleutnants gleichgesetzt. Die Gleichsetzung der Brevets A, B und C mit dem Brevet eines Unterleutnants ermöglicht nur den Zugang zum Dienstgrad eines freiwilligen Unterleutnants. »

KAPITEL IV — *Schlußbestimmungen***Art. 26 - Aufgehoben werden:**

1. im Königlichen Erlaß vom 20. Juli 1972 zur Festlegung der Tauglichkeits- und Fähigkeitskriterien sowie der Bedingungen für die Ernennung und Beförderung der Offiziere der kommunalen Feuerwehrdienste:

- a) Artikel 19 § 1 Absatz 4,
- b) Artikel 33 § 1 Absatz 4,

2. der Königliche Erlaß vom 16. April 1974 zur Einführung von Ausbildungskursen in Sachen Brandverhütung und -bekämpfung, zuletzt abgeändert am 4. August 1986,

3. der Ministerielle Erlaß vom 22. April 1974 zur Organisation der Ausbildungskurse in Sachen Brandverhütung und -bekämpfung, zuletzt abgeändert am 16. Januar 1989,

4. der Ministerielle Erlaß vom 29. Oktober 1974 zur Regelung der Gleichstellung von Lehrbeauftragten, Referenten, Mitgliedern von Prüfungsausschüssen und Auszubildenden hinsichtlich der Fahrt- und Aufenthaltskosten für die Ausbildungskurse in Brandverhütung und -bekämpfung,

5. der Ministerielle Erlaß vom 17. Dezember 1975 zur Bestimmung der Form der Brevets eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Berufsoffiziers der Feuerwehrdienste und eines Brandschutztechnikers,

6. der Ministerielle Erlaß vom 10. Dezember 1992 zur Festlegung der Mindestprogramme für die Ausbildungen zur Erlangung des Brevets eines Feuerwehrmanns, eines Unteroffiziers, eines Offiziers und eines Brandschutztechnikers.

Art. 27 - Unterleutnants auf Probe, die am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses im Dienst sind, können am Ende ihrer Probezeit ernannt werden, selbst wenn sie nicht Inhaber des Brevets eines Unterleutnants sind. Sie müssen das Brevet eines Unterleutnants jedoch erhalten, um in den Dienstgrad eines Leutnants befördert zu werden.

Art. 28 - Den Brevets eines Korporals, Sergeanten und Adjutanten gleichgesetzt werden:

1. das Brevet eines Unteroffiziers, das vor dem Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses von den anerkannten Ausbildungszentren für die Feuerwehrdienste oder den provinziellen Föderationen der Feuerwehrdienste ausgestellt worden ist,

2. das Zeugnis eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Unteroffiziers, das von der zuständigen Behörde aufgrund eines vor dem 31. Dezember 1993 gefaßten Beschlusses ausgestellt worden ist,

3. die vom Staat ausgestellten ehemaligen Brevets A, B und C,

4. das ehemalige Brevet eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Berufsoffiziers.

Art. 29 - Vorliegender Erlaß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 34bis Nr. 3, der durch Artikel 24 des vorliegenden Erlasses in den Königlichen Erlaß vom 20. Juli 1972 zur Festlegung der Tauglichkeits- und Fähigkeitskriterien sowie der Bedingungen für die Ernennung und Beförderung der Offiziere der kommunalen Feuerwehrdienste eingefügt worden ist und der am 1. Mai 1998 in Kraft tritt.

Art. 30 - Unser Minister des Innern und Unser dem Minister des Innern beigeordneter Staatssekretär für Sicherheit, sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 19. März 1997

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern
J. VANDE LANOTTE

Der Staatssekretär für Sicherheit
J. PEETERS

Anlage

Mindestprogramm der einzelnen Ausbildungen**I. Ausbildung für die Erlangung des Brevets eines Feuerwehrmanns:****Pflichtkurse:**

- Brandbekämpfung (praktische Übungen einbegriffen): 50 Stunden
- Individueller Schutz (praktische Übungen einbegriffen): 30 Stunden
- Lebensrettende Handlungen (praktische Übungen einbegriffen): 10 Stunden

II. Ausbildung für die Erlangung des Brevets eines Korporals:**Pflichtkurse:**

- Rettungsaktionen und Brandbekämpfung: 20 Stunden
- Pumpen - Bedienung der Vorrichtungen: 20 Stunden

Ein vierzigstündiger Kursus, der unter folgenden Kursen zu wählen ist:

- Bedienung der Pumpen - Steuern der Fahrzeuge

Spezialisierung: 40 Stunden

- Rettungstechniken: 40 Stunden
- Medizinische Hilfeleistung: 40 Stunden

III. Ausbildung für die Erlangung des Brevets eines Sergeanten:**Pflichtkurse:**

- Brandbekämpfung und Rettungsaktionen: 30 Stunden
- Organisation und Personalmanagement: 20 Stunden

Ein zwanzigstündiger Kursus, der unter folgenden Kursen zu wählen ist:

- Brandverhütung: 20 Stunden
- Gefährliche Stoffe: 20 Stunden
- Befehlsgebung bei Einsätzen: 20 Stunden

IV. Ausbildung für die Erlangung des Brevets eines Adjutanten:**Pflichtkurse:**

- Verbrennung und Löschung: 40 Stunden
- Gefährliche Stoffe: 20 Stunden
- Brandbekämpfung und Rettungsaktionen: 20 Stunden
- Personalmanagement: 20 Stunden

V. Ausbildung für die Erlangung des Brevets eines Unterleutnants:A. Für Adjutanten und Inhaber des Brevets eines Adjutanten:**Pflichtkurse:**

- Organisation der Rettungsdienste: 10 Stunden
- Rettungsaktionen und Brandbekämpfung: 80 Stunden
- Personalmanagement: 20 Stunden
- Verbindungen - Kommunikationsmittel: 20 Stunden

Ein vierzigstündiger Kursus, der unter folgenden Kursen zu wählen ist:

- Ausbilder: 40 Stunden
- Material: 40 Stunden

B. Für diejenigen, die nicht Inhaber des Brevets eines Adjutanten sind:**Pflichtkurse:**

- Verbrennung und Löschung: 40 Stunden
- Organisation der Rettungsdienste: 10 Stunden
- Gefährliche Stoffe: 20 Stunden
- Rettungsaktionen und Brandbekämpfung: 100 Stunden
- Personalmanagement: 40 Stunden
- Individueller Schutz: 20 Stunden
- Verbindungen - Kommunikationsmittel: 20 Stunden

Ein vierzigstündiger Kursus, der unter folgenden Kursen zu wählen ist:

- Ausbilder: 40 Stunden
- Material: 40 Stunden

VI. Ausbildung für die Erlangung des Brevets eines Brandschutztechnikers:**Pflichtkurse:**

- Rechtsgrundlagen: 5 Stunden
- Vorschriften: 30 Stunden
- Feuerwiderstandsdauer der Bauelemente und Brandverhalten der Baumaterialien: 25 Stunden
- Bauweise: 20 Stunden
- Feuermeldeanlagen - Löschmittel: 10 Stunden
- Praktische Übungen und Ausbildung: 50 Stunden

VII. Ausbildung für die Erlangung des Brevets eines Dienstleiters:**Pflichtkurse:**

- Management - Personalmanagement: 40 Stunden
- Öffentlichkeitsarbeit: 20 Stunden
- Technische Planung und Haushaltsführung: 20 Stunden

Gesehen, um Unserem Erlaß vom 19. März 1997 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

J. VANDE LANOTTE

Der Staatssekretär für Sicherheit

J. PEETERS

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 25 november 1997.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

J. VANDE LANOTTE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 25 novembre 1997.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

J. VANDE LANOTTE